

**Hinweis: Fehldruck im Kombi-Kurzverzeichnis (KKV) 2022**

In der Neuauflage des Kombi-Kurzverzeichnisses 2022 (incl. der BEMA Änderungen zum 01.07.2021 und 01.01.2022), das Sie zwischenzeitlich von uns erhalten haben, ist es bedauerlicherweise zu einem Fehldruck gekommen.

Auf Seite 13 fehlen die acht Positionen 24 a – c, 89, 90, 91 a – c.

Sie erhalten schnellstmöglich eine korrigierte Fassung von uns.

**1. TI: eHBA und Konnektor-Update PTV 4**

wie bereits mehrfach in **ZAHNARZT – aktuell** darauf hingewiesen, besteht gem. § 341 Abs. 6 SGB V die Pflicht nachzuweisen, dass Arzt und Zahnarztpraxen die für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte erforderlichen Komponenten und Dienste ab 01.07.2021 verfügen.

Hierfür benötigen Sie neben den erforderlichen Updates im Praxisverwaltungssystem, **das PTV 4 für den Konnektor sowie einen eHBA**. Der Nachweis/Abgleich der jeweils vorhandenen Konnektor-Version erfolgt automatisch über Ihre eingereichten Abrechnungen. Die Daten über vorliegende eHBAs erhalten wir über die Zahnärztekammer Hamburg. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, hat der Gesetzgeber eine Kürzung der Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen pauschal um 1 % vorgesehen.

Bislang konnte sich die KZV Hamburg im Einzelfall die Durchsetzung der Sanktionen begründet verweigern, da nachweislich nicht alle notwendigen Komponenten und Maßnahmen rechtzeitig durch die anderen Marktteilnehmer bereitgestellt wurden. Ab dem ersten Quartal 2022 müssen aber die Sanktionen angewandt werden.

**Alle Praxen**, von denen zur Zeit der Nachweis über die Konnektor-Version PTV4 und/oder einen eHBA nicht vorliegt, **wurden bzw. werden noch einmal persönlich angeschrieben und** auf die drohende Kürzung hingewiesen sowie **dringend aufgefordert, die erforderlichen Komponenten bis zum Ende des ersten Quartals 2022 bereitzustellen**.

**2. TI: Bericht in der c't zu Datenschutzverstößen bei Konnektoren**

Das IT-Magazin c't berichtet aktuell darüber, dass Konnektoren des Herstellers secunet unter bestimmten Bedingungen unberechtigt Patientendaten (Seriennummer des Krypto-Zertifikats und ICCS-Number der eGK) speichern würden.

Die KZBV hat bereits mit einer [Pressemitteilung vom 25.02.2022](#) auf den Bericht im IT-Magazin c't reagiert.

**3. TI: Verjährung offener Refinanzierungsansprüche**

Die Refinanzierungsvereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband wird aufgrund von neuen TI-Anwendungen fortlaufend angepasst. Daraus ergeben sich neue Refinanzierungsansprüche, wie für das PTV3 und PTV4.

Leider haben noch immer nicht alle Praxen die Ihnen zustehenden Ansprüche beantragt. Ansprüche auf Auszahlung sind jedoch innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme geltend zu machen, ansonsten gelten die Ansprüche als verwirkt.

Bitte prüfen Sie, ob Sie noch Ansprüche auf Refinanzierung haben. Dies wird im KZV-Online-Portal unter [www.kzv-hamburg.de/online](http://www.kzv-hamburg.de/online) unter TI-Refinanzierung angezeigt und kann dort dann direkt auch beantragt werden.

#### 4. TI: Anbindung an die Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Zwischenzeitlich verfügen über die Hälfte aller Praxen in Hamburg über einen KIM-Anschluss. KIM ist der bundeseinheitliche Standard für die elektronische Übermittlung medizinischer Dokumente. Dieser Standard wird den Versand von Arztbriefen, Befunden und Röntgenbildern per Post oder Fax ersetzen und das digitale Beantragungs- und Genehmigungsverfahren für Heil- und Kostenpläne und Behandlungspläne möglich machen.

Daher gilt es jetzt, **umgehend einen KIM-Anschluss bei einem Anbieter beantragen** und installieren zu lassen. Dieser Anschluss wird in einem bundeseinheitlichen Adressbuch von KIM aufgenommen, das ausschließlich geprüften Adressdaten von Zahnärzten, Ärzten, Apothekern und anderen Partnern im Gesundheitswesen enthält.

Alle Praxen, die an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen sind, können KIM nutzen. Als technische Voraussetzung gelten eine aktuelle Version des Konnektors, ein Kartenterminal, eine entsprechende SMC-B-Card und der eHBA, der für die qualifizierte Signatur von Briefen, Berichten, eAUs etc. notwendig ist.

In einem ersten Schritt muss der KIM-Anschluss bei einem KIM-Anbieter beantragt werden. Der Anschluss wird registriert und der Zahnarzt erhält eine eigene KIM-E-Mail-Adresse. Anschließend muss eine KIM-Anwendung installiert und das IT-System entsprechend konfiguriert werden. Dafür wenden Sie sich bitte an den Hersteller Ihres Praxisverwaltungssystems (PVS). Einige der PVS-Hersteller haben zwischenzeitlich auch entsprechende Anleitungen verfasst, die es Ihnen ermöglichen, die Installation auch selber durchzuführen. Danach können über die gewohnten Programme (PVS, Mail-Programm) sichere und ggf. mit dem eHBA qualifiziert signierte Dokumente und Mails versendet und empfangen werden.

Für die Bereitstellung des KIM-Clients und die Anbindung an den KIM-Fachdienst je Konnektor-Standort ist eine einmalige Pauschale mit den Krankenkassen vereinbart worden ebenso wie eine monatliche Betriebskostenpauschale KIM für zwei Mailadressen je Praxis ([Bundesmantelvertrag, Anlage 11a: Pauschalen-Vereinbarung](#))

Weitergehende Information und Materialien:



[Leitfaden für die Anwendung KIM in der Zahnarztpraxis](#)



Broschüre der gematik:  
[KIM Sichere Kommunikation im Medizinwesen](#)

**KIM**  
Sichere Kommunikation  
im Medizinwesen

## 5. KFO: Abrechnung individualprophylaktischer Leistungen

Bundesweit erreicht die KZVen eine steigende Anzahl an Berichtigungsanträgen der Krankenkassen in Bezug auf IP-Leistungen. Die Krankenkassen beanstanden dabei die parallele Abrechnung von IP-Leistungen durch den Kieferorthopäden und den Hauszahnarzt. Derzeit liegen auch der KZV Hamburg eine Reihe solcher Anträge der Krankenkassen vor, teilweise haben wir diese Anträge zur gerichtlichen Klärung von Verjährungsfristen derzeit ruhend gestellt.

Grundsätzlich können IP-Leistungen bei Patienten im Alter von 6 bis 17 Jahren auch im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung auch durch die Fachzahnärztin oder den Fachzahnarzt für Kieferorthopädie erbracht werden. Grundlage einer Prophylaxebehandlung ist die Erstellung des Mundhygienestatus. Die im diesen Zusammenhang gewählten Indizes sind dann entsprechend der Richtlinien über das gesamte dreijährige IP-Programm beizubehalten und weiterzuführen.

Eine parallele Abrechnung mehrerer IP-Programme durch die kieferorthopädische- und die Hauszahnarztpraxis für denselben Patienten ist allerdings durch die kieferorthopädische Praxis auszuschließen. Es muss also in jedem Fall eine Klärung zwischen der kieferorthopädischen Praxis und der hauszahnärztlichen Praxis erfolgen, ob ein solches Programm ggf. schon durch den Hauszahnarzt durchgeführt wird. Hat der Haus- oder behandelnde Zahnarzt bereits ein solches dreijähriges IP-Programm begonnen, kann die IP-Behandlung auch nur durch ihn weitergeführt werden.

Wir bitten Sie daher, vor Durchführung von IP-Leistungen und/oder Programmen Rücksprache mit dem behandelnden Zahnarzt bzw. der behandelnden kieferorthopädischen Praxis zu führen, um Honorarrückforderungen der Krankenkassen zu vermeiden.

## 6. Restbestände: Praxisratgeber "Frühkindliche Karies vermeiden"

Im September 2019 hatten wir an jede Zahnarztpraxis ein Exemplar des Praxisratgebers "Frühkindliche Karies vermeiden" versandt.

Da wir noch einen Restbestand von ca. 300 Broschüren vorrätig haben, können Sie bei Bedarf telefonisch unter ☎ 040 / 36 147-0 weitere Exemplare bei uns abrufen.

Auf der Website der KZBV finden Sie darüber hinaus weitere Informationen rund um das Thema "[Gesunde Kinderzähne](#)".

